

Satzung des Vereins

Böllberger Sportgemeinschaft 185 e.V. (BSG 185 e.V.)

Satzung errichtet am 29.12.2015 mit Nachtrag vom 07.06.2016 und
Satzungsänderung vom 23.12.2016 und vom 09.11.2017

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz, Verbandsmitgliedschaften des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Böllberger Sportgemeinschaft 185 e.V.“ (BSG 185 e.V.) und hat seinen Sitz in 06110 Halle (Saale), Böllberger Weg 185.
2. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Dieser Verein ist politisch unabhängig und konfessionell nicht gebunden.
4. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund und den Fachverbänden der im Verein angebotenen Sportarten an.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Sports durch:
 1. Bereitstellung und Ausübung vielfältiger Sportangebote im Breiten- und Wettkampfsport sowie Fitness-, Gesundheits-, Behinderten- und Rehabilitationssport.
 2. Anbieten und Durchführung sportlicher Veranstaltungen, von Sport- und Gesundheitskursen, Teilnahme an Wettkämpfen.
 3. Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern und Vereinsführungskräften.
 4. Errichtung, Anmietung und Bereitstellung von Sportanlagen, -geräten und anderer für die Erfüllung der Satzungszwecke erforderlicher Sachen und Immobilien.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - (a) Aktiven Mitgliedern.
 - (b) Passiven Mitgliedern
 - (c) Kinder- und Jugendmitgliedern
 - (d) Fördernden Mitgliedern
 - (e) Ehrenmitgliedern

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person über 18 Jahre werden, die sportlich im Verein aktiv sein möchte. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Passive Mitglieder können jede natürliche Person über 18 Jahre, Personengesellschaften und juristische Personen werden, die selbst nicht sportlich im Verein aktiv sind. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Kinder- und Jugendliche bis 18 Jahre, die sportlich im Verein aktiv sein möchten, können Kinder- und Jugendmitglied werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, Personengesellschaft oder juristische Person werden, die dem Verein angehören will, diesen durch die Zahlung eines Beitrages nach Vereinbarung fördern will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen und damit Rechte aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen kann. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Pflicht der Zahlung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren befreit.
3. Mit Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied zur Zahlung der in der Beitragsordnung festgesetzten Umlagen, Gebühren und Beiträge sowie Zusatzbeiträge einzelner Abteilungen verpflichtet. Alle Modalitäten zur Zahlung, Fälligkeit, Erstattung der Umlagen, Gebühren und Beiträge sowie Zusatzbeiträge etc. sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft/ Sanktionen

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitglieds mittels Kündigung, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod einer natürlichen Person / Erlöschen einer juristischen Person.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

3. Bei leichteren Verfehlungen können folgende Sanktionen gegenüber dem Mitgliedern ausgesprochen werden: Verwarnung, Verweis, Trainingsverbot, Verlust des Wahl- Stimmrechtes. Näheres dazu regelt die Rechtsordnung des Vereins.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher schuldhafter Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
 - wegen eines schweren schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen groben schuldhaften unsportlichen Verhaltens
5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.
6. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen in Höhe von mehr als zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.
7. Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Durch Beschluss des Vorstandes ist die Bildung weiterer Gremien möglich.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden,
 - der Stellvertreterin/ dem Stellvertreter,
 - der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und
 - einer Beisitzerin/einem Beisitzer.Er ist Vorstand gemäß § 26 BGB.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch die Stellvertreterin/ den Stellvertreter, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Der Verhinderungsfall ist nur im Innenverhältnis zu beachten. Der Vorstand kann in

- Einzelfällen Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
3. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung ihres/seines Stellvertreters..
 4. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 5. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein Neuer gewählt ist.
 6. Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Vorstandsmitglied durch Tod, Abberufung oder Rücktritt vorzeitig aus dem Amt, so ist der Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen. Die Mitgliederversammlung wählt dann für die Position des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes einen Nachfolger, der dieses Amt bis zum Ablauf der Amtsperiode seines Vorgängers bekleidet.
 7. Der Widerruf der Bestellung des Vorstandes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
 8. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich, die Vorstandsmitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz solcher Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
 9. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung, Erstellen der Tagesordnung und Vorbereitung der Versammlung
 - Ausführung von Beschlüssen, für die die Mitgliederversammlung zuständig ist.
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Zusatzbeiträge, Gebühren und Umlagen, sowie deren Niederschrift und Bekanntgabe in einer Beitragsordnung
 - Aufstellung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung entsprechender Tätigkeitsberichte für die Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 10. Er kann Mitglieder, als auch außenstehende Dritte mit Arbeiten zur Erfüllung von Aufgaben und Beschlüssen beauftragen, ihnen dazu auch gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsvollmacht erteilen, sowie im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten dafür auch hauptamtlich Beschäftigte anstellen. Beschäftigte des Vereins können, sofern sie auch Mitglied des Vereins sind, Vorstandsmitglied sein.
 11. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nicht für fahrlässiges Handeln in der Amtsausübung.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - (a) die Wahl des Vorstandes und dessen Abberufung aus wichtigem Grund,
 - (b) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und die Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes,
 - (c) die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, gestellte Anträge oder über die Auflösung des Vereins,
 - (d) die endgültige Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen einen Ausschluss,

- (e) Ernennung oder Abberufung von Ehrenmitgliedern.
2. Der Vorstand beruft einmal jährlich durch Aushang am Sitz des Vereins unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens 2 Wochen eine Mitgliederversammlung ein.
 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Zwecks beantragt wird oder wenn der Vorstand dies für erforderlich hält.
 4. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungsanträge bekannt zu geben und die Mitgliederversammlung über die Aufnahme in die Tagesordnung beschließen zu lassen.
 5. Jede ordnungsgemäß eingeladene Versammlung ist beschlussfähig. Die Versammlung wird von der/ dem Vorsitzenden und bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und bei deren/dessen Verhinderung von der/dem Schatzmeister(in) geleitet.
 6. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen erfordern drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder. Jedes volljährige aktive Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die für den Verein wirtschaftliche Verbindlichkeiten eingegangen sind, die über die Organhaftung hinausreichen (z.B. Bürgen) haben zwei Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
 7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Blockwahlen sind zulässig.
 8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/ von dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/ dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt wurde.
2. Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Mehrheit von Drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Falls nichts anderes durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird, erfolgt die Liquidation des Vereins durch den amtierenden Vorstand.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Halle, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.